

lung anzusehen. Der EFTA-Gerichtshof entschied, es sei mit dem EWR-Recht vereinbar, die Kostenübernahme für nicht anerkannte Behandlungsmethoden im Ausland abzulehnen, wenn es keinen Anspruch auf solche Behandlung im Inland gibt. Das gelte jedenfalls dann, wenn eine solche Behandlung vom Heimatstaat nicht gewährt wird oder der Staat sie nur im Rahmen eines Forschungsprojektes oder ausnahmsweise in Einzelfällen anbietet. Der Gerichtshof führte weiter aus, ein allgemeiner Vorrang der Behandlung durch das nationale öffentliche Gesundheitswesen stelle, wenn ein Patient ansonsten einen Anspruch auf die fragliche Behandlung im Ausland hat, eine *Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs* dar. Sie könne durch das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, gerechtfertigt werden, solange der Staat die Behandlung innert medizinisch *angemessener* Frist sicherstellt, und unter der Voraussetzung, dass die Behandlung im Inland *gleichermaßen wirksam* ist wie die Behandlung, um die der Patient im Ausland nachsucht.¹⁵⁶

X. Niederlassungsfreiheit

1. Allgemeines

Art. 31 EWRA lautet:

«(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind. Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Ge-

84

156 Vgl. dazu Orla Lynskey, Putting the Brakes on Patient Mobility: Defining the Limits of the Freedom to Travel to Receive Medical Services, in: European Law Reporter 2009, 246 ff.